Interpellation Nr. 134 (November 2020)

betreffend Steuergelder für aussichtslose Verfahren

20.5424.01

Im vom Bau- und Verkehrsdepartement angestrengten Verfahren gegen einen Basler Journalisten wurde dem BVD, vertreten durch eine Zürcher Anwaltskanzlei, nach Beschwerdeerhebung gegen eine Verfügung der Staatsanwaltschaft durch das Appellationsgericht Basel-Stadt klar beschieden, dem BVD komme im Verfahren wegen Rassendiskriminierung keine Parteistellung im Strafverfahren zu. Gegen diesen Entscheid wurde durch das BVD, wiederum durch die gleiche Kanzlei vertreten, Beschwerde an das Bundesgericht erhoben. Dabei wurde der Entscheid des Appellationsgerichts vollumfänglich bestätigt und die Beschwerde wurde entsprechend klar abgewiesen (BGE 1B_250/2020).

Diesbezüglich stellen sich folgende Fragen, um deren Beantwortung der Unterzeichnete die Regierung ersucht:

- 1. Weshalb führt das BVD solche Verfahren, wenn das BVD selbst nicht unmittelbar betroffen ist? Worin begründet das BVD seine Legitimation, solche ideellen Beschwerdeverfahren zu führen?
- 2. Weshalb hat das BVD hierfür eine ausserkantonal ansässige Anwaltskanzlei mandatiert? Nach welchen Kriterien wurde die Anwaltskanzlei ausgewählt und weshalb wurde kein Büro aus Basel mandatiert?
- 3. Was kosteten die Verfahren den Kanton Basel-Stadt insgesamt? Wie verteilen sich diese Kosten auf Anwaltsentschädigung, Gerichtskosten und interner Arbeitsaufwand?
- 4. Wer hat im konkreten Fall entschieden, dieses Verfahren einzuleiten?
- 5. Zu welcher Einschätzung gelangte das mandatierte Anwaltsbüro im Vorfeld der Beschwerde bezüglich der Erfolgsaussichten vor Bundesgericht und wie lauteten die konkreten Empfehlungen der mandatierten Anwälte?
- 6. Ist vorgesehen, jenen Entscheidungsträger für die angefallenen Kosten finanziell zu belangen?
- 7. Was unternimmt die Regierung, um künftig solche fragwürdigen Beschwerdegänge einzelner Departemente zu verhindern?

René Häfliger